

Infobrief Rechtliche Betreuung Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Moers

Nr. 11 / Juni / 2024

Liebe ehrenamtliche rechtliche Betreuer* innen, liebe Vollmachtnehmer*innen und am Betreuungsrecht Interessierte, hier ist der aktuelle Infobrief des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Moers mit Informationen rund um das Betreuungsrecht.

zu leisten sind. Weiterhin übernehmen die Krankenkassen Sets für Türklingel, Wecker und drei Rauchmeldern mit mobilem Lichtblitz- und Vibrationsmelder, Aktenzeichen: B 3 KR 8/13 R.

Rauchmelder für Gehörlose

Rauchwarnmelder sind in Wohnräumen verpflichtend. Die Anschaffungs- und Wartungskosten sind vom Vermieter zu tragen.

Besondere Rauchmelder für Gehörlose sind notwendig für ihre



Sicherheit und für ihr eigenständiges Leben. Diese Rauchmelder warnen zum Beispiel mit Lichtsignalen oder Vibrationen. Sie sind oft kombiniert mit Sendern für Türen und Telefone. Der Arzt kann diese speziellen Rauchmelder verordnen. Das Bundessozialgericht (B 3 KR 8/13 R) hat schon 2014 entschieden, dass die Krankenkasse auf Antrag die Kosten für Spezialmelder übernehmen muss.

Sie gehören zu den übernahmefähigen Hilfsmitteln nach § 33 SGB V, für die die üblichen Zuzahlungen

Ehrenamtliches Engagement

Nach einer Befragung des Meinungsforschungsinstitut Forsa engagieren sich in NRW 54% der Menschen. Dies ist ein leichter Anstieg zu früher. Dabei variiert das Engagement von Stadt zu Stadt sehr, im Kreis Höxter sind es fast 70% der Menschen, die sich um andere kümmern, in Leverkusen nur 38%.

Die über 45 jährigen wenden bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mehr Zeit auf als jüngere. Im Durchschnitt sind die Ehrenamtler vier Stunden in der Woche aktiv.

Laut dem Berufsverband für Berufsbetreuer*innen liegt der Anteil der Ehrenamtler*Innen bei der rechtlichen Betreuung noch bei 53%.

An dieser Stelle eine großes **Dankeschön** an alle ehrenamtlich Engagierten. Ohne Sie wäre die Welt um einiges kälter.

Interview mit einer ehrenamtlichen Betreuerin

Name: Karin Schuster-Liebenau

Alter: 66

Wohnort: Neukirchen-Vluyn

Beruf: Pensionärin, früher Stadtamtsrätin

Fam.-Stand: verheiratet, zwei Kinder

Hobbies: Vereinsarbeit beim Förderverein
CWWN, lesen, reisen

Guten Tag Frau Schuster-Liebenau, Sie sind ehrenamtliche rechtliche Betreuerin. Seit wann sind Sie als Betreuerin tätig?

Als mein Sohn achtzehn Jahre alt wurde, übernahm ich die rechtliche Betreuung, also schon vor über zwanzig Jahren.

Wie kommen Sie mit den unterschiedlichen Aufgaben eines ehrenamtlichen Betreuers zurecht? Was ist hilfreich?

Aufgrund meiner Berufserfahrung hatte ich keinerlei Probleme mit den Aufgaben einer rechtlichen Betreuung. Zu Beginn vermisste ich schon die Unterstützung. Wenn ein behindertes Kind achtzehn Jahre alt wird, ändert sich plötzlich alles. Ein Richter, ein Gutachter und jemand von der Betreuungsbehörde kommen ins Haus. Plötzlich werden Fragen gestellt. Solange das Kind noch nicht mündig ist, interessiert es keinen, wie es lebt. Und dann ist man im Fokus von staatlicher Kontrolle. Das fand ich etwas befremdlich.

Ich hätte mir am Anfang der Übernahme eine konkrete fachübergreifende Beratung gewünscht. Wo welche Gelder zu beantragen sind, was zu tun ist.

Hilfreich fand ich immer den Austausch mit anderen Menschen, die in der gleichen Lage sind.

Gemeinsam ist man stärker. Ich war Mitbegründerin des Vereins "Initiative Integratives Leben e. V. Sonsbeck". Dieser Verein war aus der Elternschaft der Bönninghardt Schule



mit dem Ziel eine Kinderfreizeit zu organisieren entstanden. Dies ist auch gelungen.

Was ist ihr schönstes. . . traurigstes. . . oder wichtigstes Erlebnis in diesem Ehrenamt?

Ein sehr schönes Ereignis bzw. eher ein Prozess ist, dass ich meinem Sohn Jens ein weitgehend selbst bestimmtes Leben ermöglichen konnte und kann. Seit 2010 nutzen wir das persönliche Budget, vorher waren wir schon fünf Jahre in der Erprobungsphase zur Einführung des persönlichen Budgets. Statt BEWO erhält mein Sohn eine gewisse Geldsumme, um damit seine persönliche Unterstützung einkaufen zu können. Ich organisiere die Arbeit der Assistenzkräfte. Mein Sohn ist Arbeitgeber, alle Kräfte haben einen Arbeitsvertrag, es werden Löhne, Urlaubsgelder, Krankengelder gezahlt. Teils sind sie als Minijobber tätig. Es gibt vier Menschen, die ihn kontinuierlich unterstützen mit insgesamt ca. 20 Stunden die Woche. Ich schreibe Stundenzettel. Es gibt feste Arbeitszeiten. Wenn mein Ehemann und ich verreisen, übernachtet eine Assistenzkraft bei uns im Haus. Zu Beginn war die Organisation mit dem persönlichen Budget viel Arbeit, wenn es aber einmal eingestiebt ist, ist es fast ein Selbstläufer.

Wir haben all die Jahre sehr gute Erfahrungen mit den persönlichen Assistenzkräften gesammelt. Die Fluktuation ist sehr gering, ein Betreuer ist schon seit zwanzig Jahren für meinen Sohn tätig. Unsere zuletzt dazugestoßene Unterstützung ist immerhin schon seit acht Jahren bei uns.

Das persönliche Budget ist eine gute Sozialleistung. Es ermöglicht unserem Sohn seine Selbstbestimmung.

So war er letztes mit seiner Assistenz bei der Moerser Rocknacht.

Ein wichtiges Erlebnis war für mich, dass ich durch meinen Sohn Menschen kennenlernte, die ich sonst wohl nicht im Leben getroffen hätte. Nur durch die Behinderung von Jens und meine frühere Vereinstätigkeit traf ich einen jungen Punker. Diese Begegnung war sehr bereichernd für beide Seiten. Heute ist der junge Punk von damals eine ausgebildete Fachkraft und seit zwanzig Jahren persönliche Assistentkraft von Jens.

Mein traurigstes Erlebnis – gibt es eigentlich nicht – mein Sohn ist ein Sonnenschein - Seine Leistungsfähigkeit ist intellektuell gemindert, aber er verfügt über eine hohe emotionale Intelligenz und bereichert das Gefühlsleben von vielen Menschen. Er bemerkt schnell die Stimmungslage seiner Mitmenschen und reagiert darauf entsprechend. Dadurch fühlen sich andere in seinem Beisein wohl.

Wenn wir über rechtliche Betreuung sprechen, was ist Ihnen noch wichtig?

Die Ansprache durch die Betreuungsgerichte finde ich nicht mehr zeitgemäß. Ich würde mich besser angesprochen fühlen, wenn die Anschreiben der Gerichte nicht so behördentechnisch wären. Die Menschen haben wenig Kontakt zu Amtsgerichten, Richter*innen sind noch Respektpersonen und dann bekommen sie einen Brief vom Amtsgericht

und werden „geladen“. Das erzeugt ein Gefühl von Fremdheit und starker Distanz. Ich würde mich wohler fühlen, wenn ein Richter, eine Richterin mich einladen würde.

Liebe Frau Schuster-Liebenau, ich danke für dieses Gespräch und wünsche Ihnen und Ihrem Sohn noch eine gute Zeit.



Stromanbieter

Rechtlich betreute Menschen verfügen in der Regel über eher unterdurchschnittliches Einkommen. Laut der Verbraucherzentrale können Familien bis 400 Euro je nach Stromverbrauch pro Jahr sparen. Im Verein haben wir für mehrere Betreute geprüft, wieviel Geld diese beim Wechsel sparen konnten. Für Menschen mit wenig Geld sind auch Ersparnisse von 40 Euro und mehr im Jahr sinnvoll. Augenblicklich zahlen Kunden durchschnittlich 40 Cent pro Kilowattstunde. Es gibt Tarife um die 30 Cent pro Kilowattstunde und weitere Vergünstigungen beim Anbieterwechsel. Wenn der Stromanbieter noch nie gewechselt wurde, liegt wahrscheinlich die teure Grundversorgung der lokalen Stadtwerke vor. Dann lohnt sich Wechseln praktisch immer. Natürlich sollte immer geprüft werden, ob Möglichkeiten zur Verringerung der Stromnutzung bestehen. Vor dem Wechsel sollte man den Stromverbrauch im letzten Jahr und die Konditionen des aktuellen Stromvertrags kennen. Wie der Stromanbieterwechsel in kurzer Zeit und mit wenigem Aufwand funktioniert: <https://www.finanztip.de/stromanbieterwechseln/>

Entlastung gesucht

“Wer kümmert sich um meine Tochter, meinen Sohn, wenn ich es nicht mehr kann?”

Eltern, die die rechtliche Betreuung für ihre Kinder übernommen haben, fällt es häufig schwer loszulassen. “Wer kümmert sich nach mir um mein Kind? Wird er es richtig machen? Wird mein Kind auch in der Zukunft gut versorgt sein? Kann er Wünsche meines Kindes wahrnehmen und geht er darauf ein? Ist mein Kind dann nicht nur einer von vielen Fällen? Erhalte ich als Angehöriger noch Informationen? Wie werde ich als Mutter oder Vater noch in Entscheidungsprozessen eingebunden? Wie wird der zukünftige rechtliche Betreuer*in mit meinem Kind umgehen?” Diese Fragen quälen viele Eltern, die aus Altersgründen überlegen, die rechtliche Betreuung abzugeben. Das fällt sehr schwer, oft haben sie als Eltern mehrere Jahrzehnte für ihre Kinder gesorgt und sich gekümmert. Weiterhin ist das Image der beruflichen Betreuer denkbar schlecht. Beruflich befassete Betreuer*innen müssen sich um sehr viele Menschen gleichzeitig kümmern. „Kommt da mein Kind nicht zu kurz?“

Der S k F Moers bietet Eltern und anderen Verwandten die Möglichkeit, etwas Neues auszuprobieren. Die rechtliche Betreuung des Kindes kann ein Jahr als Tandem geführt werden. (Oder je nach Bedarf kürzer oder länger) Die Kollegin Frau Bettina Radny steht bereit gemeinsam mit den Eltern die rechtliche Betreuung ein Jahr lang auszuüben. Die Eltern entscheiden, welche Aufgabengebiete Frau Radny übernehmen soll. Das kann von Betreuung zu Betreuung variieren. In dieser Zeit können sich die Eltern ein Bild machen, wie die Betreuerin arbeitet und ob es ihren Vorstellungen entspricht. Sie können sehen, wie eine Vereinsbetreuerin arbeitet. Der Sohn / die Tochter kann sich an die neue Betreuerin gewöhnen und mitentscheiden, ob er / sie den Betreuungswechsel möchten.

Das Angebot richtet sich gleichfalls an andere ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen, die Entlastung benötigen.

Stromkosten für elektrische Hilfsmittel

Anschaffungskosten, Wartungskosten, aber auch Stromkosten für vom Arzt verschriebene Hilfsmittel muss eine Krankenkasse zahlen. Es besteht die Möglichkeit, bis zu 4 Jahre rückwirkend die Stromkosten geltend zu machen (Verjährungsfrist). Es gibt sehr viele unterschiedliche strombetriebene Hilfsmittel:

- Absaugungsgeräte
- Antidekubitusmatratze
- Badewannenlifter
- Beatmungsgeräte
- Bildschirmlesegeräte
- Elektromobile
- Elektrorollstühle
- Ernährungspumpen
- Hausnotrufsysteme
- Pflegebetten . . .



Bei der Übersicht sieht man, es können schnell mehrere Geräte zusammenkommen. Je mehr Geräte in der häuslichen Pflege benötigt werden, umso höher ist der Stromverbrauch, den die Patienten zu bezahlen haben.

In einem Grundsatzurteil hat das Bundessozialgericht 1997 entschieden, dass die für den Betrieb des Hilfsmittels notwendigen Stromkosten (06.02.1997 – 3 RK 12/96) zu zahlen sind. Leider gibt es kein einheitliches Vorgehen zur Beantragung der Kosten-übernahme oder zur Ermittlung des Stromverbrauches. Jede Krankenkasse hat ein unterschiedliches Vorgehen.

Die Krankenkassen zahlen grundsätzlich immer im Nachhinein und nicht im Voraus. Manche arbeiten dabei mit Pauschalen, andere versuchen den Stromverbrauch möglichst genau zu ermitteln.

<https://www.pflege-durch-angehoerige.de/pflegegrade-pflegeleistungen/zuschuesse-erstattung/stromkosten-fuer-hilfsmittel/>

Silbertelefon

„Silbertelefon“: Viele ältere Menschen vermissen soziale Beziehungen und finden kaum Wege aus der Isolation. Eine Initiative bietet Kontaktmöglichkeiten für Einsame auf niederschwelligem Weg: per Telefon. Täglich von 8 bis 22 Uhr sind die Leitungen von Silbernetz besetzt. Anrufer können anonym, vertraulich und kostenfrei mit Ehrenamtlern von Silbernetz sprechen unter 0800 470 8090. Weiterhin vermittelt Silbernetz-Telefonfreundschaften. Es sind einmal wöchentlich aber regelmäßige Anrufe durch den Silbernetz-Freund möglich. Im Generationen Tandem können Ältere aus Seniorenheimen mit jüngeren Menschen sprechen. Ferner vermittelt Silbernetz deutschlandweit Informationen zu Basisangeboten der Altenhilfe in Ländern und Kommunen.
<https://silbernetz.org/>

Türe abschließen



In Heimen, Krankenhäuser oder „anderen Einrichtungen“ gibt es sogenannte „Freiheitsentziehende Maßnahmen“. Wenn ein Mensch mit Demenz zuhause z.B. ständig irgendwo hinlaufen will, aber keinen Orientierungssinn mehr hat, dürfen pflegende Angehörige auch mal die Haustür von außen ohne Genehmigung absperren, wenn sie etwas außer Haus erledigen müssen.

Warum ist keine Genehmigung notwendig? Es gibt hierzu keine gesetzlichen Regelungen durch das Betreuungsgericht. Der einschlägige § 1831 BGB bezieht sich auf Krankenhäuser, Heime oder sonstige Einrichtungen.

Im häuslichen Bereich sind freiheitsentziehende Maßnahmen allerdings nur dann keine strafbare Freiheitsberaubung, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (sog. rechtfertigender Notstand). Eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine von der demenzkranken Person ausgehende Fremdgefährdung sind ein solcher Rechtfertigungsgrund

Das gilt aber nur bei Pflege durch Angehörige. Pflegen andere Menschen die Person, wird der Sachverhalt wie Pflege in einer Einrichtung betrachtet. Dann ist das Absperren der Haustür eine freiheitentziehende Maßnahme und muss beim Betreuungsgericht genehmigt werden (vgl. Landesgericht München vom 7.7.1999 Az: 13T 4301/99).

Ohne Genehmigung können Betreuende oder Bevollmächtigte nur dann entscheiden, wenn sie ausdrücklich das Recht dazu haben.

Selbstbestimmungsrecht bei Betreuerwahl

Durch die Reform von 2023 ist der Wille des betreuten Menschen nochmals in den Fokus getreten.

Dies wurde auch bei einem neuen Urteil vom Bundesgerichtshof vom 24.02.2024 berücksichtigt. Erstmals wurde, auch wenn ein anderer Betreuer objektiv vorteilhafter für eine Betreute gewesen wäre, ihrem Willen entsprochen.

Konkret geht es hier um eine 1985 geborene Frau mit Asperger-Syndrom. 2014 wurde eine rechtliche Betreuung für Finanz- und Versicherungsfragen angeordnet. 2022 regte die betreuende Person an, die Betreuung um die Gesundheitsvorsorge zu erweitern.

Hintergrund war, dass das Sozialamt wegen fehlender Mitwirkung der Frau keine Beträge mehr an die Krankenkasse zahlte, nachdem diese auf Anraten ihrer Mutter ihre Ärzte nicht von der Schweigepflicht entbinden wollte.

Das Amtsgericht übertrug dann dem bisherigen Betreuer auch den neuen Aufgabebereich. Hiermit war die Betreute nicht einverstanden: Sie hatte die Erweiterung der Betreuung um die Gesundheitsfürsorge an die Bedingung geknüpft, dass ihre Mutter

dann zur Betreuerin bestellt würde. Sie war mit der Betreuung durch den bisherigen Betreuer unzufrieden. Der Bundesgerichtshof äußerte sich, beruhe dieser Wunsch auf einer freien Willensbildung, müsse er respektiert werden. Dass die Fortführung der bestehenden Betreuung für die Betroffene objektiv vorteilhaft wäre, ändere daran nichts. Nun muss das Landesgericht prüfen, ob der Wunsch der Betreuten auf einer freien Willensentscheidung beruht. Entscheidend sei, ob die Frau einsichtsfähig sei und nach dieser Einsicht auch handeln könne. Insbesondere müsse sie in der Lage sein, sich "von den Einflüssen interessierter Dritter abzugrenzen".

BGH, Beschluss vom 10.01.2024 - XII ZB 217/23

Bestattungsvorvertrag Schonvermögen

Die Grundsicherung ist eine aus Steuergeldern finanzierte bedarfsorientierte Sozialleistung für Hilfsbedürftige zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts.

Wer Grundsicherung erhalten möchte, muss zunächst sein Vermögen einsetzen. Hierbei ist das verwertbare Vermögen entscheidend. Es gelten gewisse Freigrenzen (Schonvermögen).

Für eine alleinstehende Person sind es 10.000 Euro, für ein verheiratetes Paar, 20.000 Euro. (Nicht zum Schonvermögen gehören Zahlungen aus einer Opferentschädigung, ein angemessenes Kraftfahrzeug, staatlich geförderte Kapitalanlagen zur zusätzlichen Altersvorsorge wie die sogenannte „Riester-Rente“).

Da in den Gesetzen keine eindeutige Regelung zur Bestattungsvorsorge zu finden ist, wird die Frage, inwieweit Bestattungsvorsorge Schonvermögen ist, vor allem durch Gerichtsurteile bestimmt.

Mit Urteil vom 07.06.2022 hat das Sozialgericht Heilbronn (SG) einen beklagten Sozialhilfeträger verpflichtet, Kosten zur Pflege zu erstatten. Der

Sozialhilfeträger hatte zuvor seine Zahlungen um das verwertbare Schonvermögen gemindert. In diesem Fall hatte ein im Seniorenheim lebender Mann vor Heimaufnahme einen Bestattungsvorvertrag über die Summe von 10.013,01 Euro abgeschlossen. Das Gericht stellte fest, dass grundsätzlich Beträge aus einer Bestattungsvorsorge verwertbares Vermögen sei, wenn durch eine Kündigung des Vertrages Rückzahlungsansprüche entstehen. Das verwertbare Vermögen müsse nach § 90 Abs. 1 SGB XII eingesetzt werden. Dies gelte jedoch nicht, wenn die Einsetzung eine unbillige Härte darstelle.

Als Richtschnur für eine angemessene Beerdigung gelten hierfür die Kosten einer durchschnittlichen Bestattung. Im vorliegenden Fall hat das Gericht Kosten für die Grabpflege für 20 Jahre in Höhe von 3.000,- Euro und für den Grabstein in Höhe von 2.500,- Euro für angemessen erachtet.



Darüber hinaus seien unter anderem die Kosten für den Sarg (1.146,- Euro) samt Innenausstattung (52,40 Euro) und Deckengarnitur (164,23 Euro) sowie 1.410,17 Euro für Friedhofsgebühren durchschnittlich und ortsüblich. Lediglich die

geplante Todesanzeige wurde als zu teuer eingestuft. Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 07.06.2022, Az.: S 2 SO 236/21

Wie hoch denn nun wirklich die Höhe einer angemessenen Bestattung von Sozialhilfeträgern angesehen wird, ist sehr unterschiedlich. In den letzten Jahren gab es dazu verschieden Gerichtsurteile:

- Oberverwaltungsgericht NRW: 6.069 € (2013)
- Verwaltungsgericht Aachen: 6.068 € (2013)
- Sozialgericht Gießen: 5.000 € (2017)
- Verwaltungsgericht Münster: 10.500 € (2018)
- Sozialgericht Heilbronn: 10.000 Euro (2022)

Im Kreis Wesel gelten 5.000 bis 7.000 Euro als angemessen. Weiterhin gehören Sterbegeldversicherungen zum Schonvermögen, aber nur wenn sie im Todesfall ausbezahlt werden.

Termine bei SkF Moers



Im nächsten Halbjahr bietet der SkF auf Wunsch von einigen Ehrenamtlern erstmals eine geführte Fahrradtour am Montag, den 02. September um 14:00 Uhr an.

Sie wird ca. 35 km lang sein. Treffpunkt ist der Bahnhof in Moers. Es geht nach Kamp-Lintfort mit Einkehr im Kloster Kamp.

Weitere Programmpunkte sind: Besuch des Demenzparcours und u.a. Fragen rund um das Behindertentestament. Weitere Termine und Informationen finden Sie im beigelegten Veranstaltungskalender oder auf unserer Homepage <https://www.skf-moers.de>. Wenn Sie selbst ein Thema haben, das Sie interessiert, melden Sie sich gerne. Das nächste Einführungsseminar in das Betreuungsrecht findet jeweils viermal donnerstags ab dem 07. November 2024 von 16:30 - 19:00 Uhr im Familienzentrum St. Ulrich, Ulrichstr. 12 a in 46519 Alpen statt. Ein weiteres Einführungsseminar wird im März 2025 als Wochenendseminar angeboten: Samstag, den 15.03 und Sonntag, den 16.03.2025 von jeweils 10:00 bis 16:00 Uhr in Moers in unserer Geschäftsstelle.

Als letztes möchte ich noch unsere SkF Jahreshauptversammlung nennen. Sie findet am Donnerstag, den 15. August 2024 in der Geschäftsstelle statt. Alle, die kommen möchten, sind unabhängig von der Religionszugehörigkeit und des Geschlechtes  lich eingeladen.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer 2024 und bleiben Sie gesund.

Jule Hartings
Dipl.- Sozialwissenschaftlerin
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Moers
Haagstr. 1
47441 Moers
Tel.: 02841 9225118
querschnitt@skf-moers.de

P.S. Sollte sich an Ihrer rechtlichen Betreuung etwas geändert haben, Aufhebung oder Wohnortwechsel Ihrerseits oder Ihres Betreuten, bitte ich um kurze Information. Danke.